

Allgemeinverfügung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Plauen

Die Stadt Plauen erlässt gemäß § 12 Absatz 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Vereinsregister eingetragene Vereine und Glaubensgemeinschaften erhalten auf dem Gebiet der Stadt Plauen die Erlaubnis zur Durchführung von Brauchtumsfeuern, sofern diese

- den Durchmesser von 8 m und
- eine Höhe von 5 m

nicht überschreiten.

2. Brauchtumsfeuer sind Feuer, welche

- ausschließlich der Brauchtumpflege und nicht der Entsorgung von Grünschnitt oder sonstigen pflanzlichen Abfällen dienen,

sowie

- im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung im Sinne des § 2 Absatz 7 der Polizeiverordnung der Stadt Plauen ausgerichtet werden.

Als Brauchtumsfeuer gelten Höhen- bzw. Hexen-, Johannis-, Sonnenwend- und Osterfeuer sowie Weihnachtsbaumverbrennen.

3. Im Vereinsregister eingetragene Vereine und Glaubensgemeinschaften haben der Stadt Plauen 10 Tage vor der beabsichtigten Durchführung des Brauchtumsfeuers anzuzeigen, dass sie Gebrauch von dieser Generalerlaubnis machen.

4. Wer der Stadt Plauen gegenüber anzeigt, Gebrauch von dieser Allgemeinverfügung zu machen, ist Erlaubnisnehmer für die Durchführung des Brauchtumsfeuers und hat während des gesamten Veranstaltungszeitraumes anwesend zu sein. Er übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Feuers, insbesondere des Entzündens, des Abbrennens sowie des Löschens einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung der Asche. Er hat insbesondere

- dafür zu sorgen, dass zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, insbesondere Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien benutzt werden;
- ständig zu überwachen, dass durch Funkenflug, Glut und Ähnliches keine Brände entstehen;
- dafür zu sorgen, dass weiteres Brennmaterial ausreichend weit entfernt von der Abbrandstelle gelagert wird, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern;
- das Feuer so zu betreiben, dass hierdurch keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht;
- dafür zu sorgen, dass an der Feuerstelle mindestens 2 gebrauchsfähige und aktuell geprüfte Feuerlöcher der Brandklasse A zur Verfügung stehen, welche jeweils mindestens 6 kg „ABC- Pulver“ oder 6 Liter Wasser/Schaum zum Inhalt haben, um Glut- oder Entstehungsbrände bekämpfen zu können;
- vor Verlassen der Abbrandstelle sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Asche abgelöscht sind.

5. In den Fällen der Höhen- bzw. Hexen-, Johannis-, Sonnenwend- und Osterfeuer darf als Brennstoff nur unbehandeltes, trockenes Holz verwendet werden. Beim Weihnachtsbaumverbrennen dürfen nur Nadelbäume verwendet werden.
6. Die Feuer müssen mindestens folgende Entfernungen haben:
 - 25 m von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
 - 50 m von Lager mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - 100 m zu einem Wald,
 - 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden,
 - 25 m zu sonstigen Gebäuden.
7. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann in der Stadt Plauen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Unterer Graben 1, 08523 Plauen, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Plauen erhoben werden.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Plauen, den

Steffen Zenner
Oberbürgermeister

Gründe

I.

sachlich:

Pro Jahr werden auf dem Gebiet der Stadt Plauen die Durchführung von bis zu 50 Brauchtumsfeuern angezeigt. Zur Verringerung der beidseitigen Kosten und des Aufwandes für die Stadtverwaltung sowie den Veranstaltern, soll für Brauchtumsfeuer, welche die Voraussetzungen der Tenorierung erfüllen, die pauschale Genehmigung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ermöglicht werden.

II.

rechtlich:

Gemäß § 12 Absatz 1 Alternative 1 SächsPBG können die Polizeibehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, soweit die Befugnisse nicht besonders geregelt sind.

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 ist die Stadt Plauen als Ortspolizeibehörde eine allgemeine Polizeibehörde. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe liegt nach § 2 Absatz 3 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) in der Ressortzuständigkeit der Polizeibehörde. Da keine spezielle Zuständigkeitsregelung vorliegt, ist die Stadt Plauen nach § 6 Absatz 1 SächsPBG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Stadt Plauen ergibt sich aus dem § 5 Absätze 1 und 2 SächsPBG, da diese polizeibehördliche Aufgabe im Stadtgebiet und somit in deren Dienstbezirk wahrgenommen wird.

Gemäß § 3 SächsPBG i.V.m. § 4 Nr. 3 Buchstabe a SächsPVDG liegt eine Gefahr vor, wenn bei einer Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. Nach § 3 SächsPBG i.V.m. § 4 Nr. 1 SächsPVDG umfasst die öffentliche Sicherheit die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie den Bestand, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Unter Berücksichtigung der brandschutzrechtlichen Einschätzung auf Grundlage der realen Lebensumstände und der Erfahrungen der Vergangenheit steht fest, dass mit dem Abbrennen von Feuern mit einem Durchmesser von 8 m und einer Höhe von 5 m infolge des Umstürzens des Feuers, durch Funkenflug oder der Verwendung ungeeigneter Brennmaterialien, eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit einhergeht. Die Schutzrichtung der Individualrechtsgüter wird dadurch tangiert, dass durch unsachgemäßen bzw. unkontrollierten Abbrand, fehlende Löschmittel, das Übergreifen des Feuers auf umliegende Gebäude oder die Vegetation wegen Nichtbeachtung notwendiger Abstandsflächen, durch Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Rauchentwicklung wegen Nichtbeachtung notwendiger Abstandsflächen und fehlendes Ablöschen des Feuers die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum von Personen beeinträchtigt wird. Das Verwenden ungeeigneter, insbesondere umweltschädlicher Brennstoffe, führt zu entsprechenden Verletzungen umweltrechtlicher Bestimmungen. Hierdurch kommt es mit dem Ziel des Schutzes der Rechtsordnung zu einer weiteren Gefährdung eines polizeilichen Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit. Weiter kann es zu einer Gefährdung des Staates in seiner Leistungsfähigkeit oder Daseinsfürsorge kommen, wenn Einrichtungen der öffentlichen Hand durch die Brauchtumsfeuer beschädigt oder zerstört werden. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass durch die gegenständlichen Feuer eine Gefahr für alle drei polizeilichen Schutzrichtungen der öffentlichen Sicherheit entstehen kann, wenn die Stadt Plauen als zuständige Ortspolizeibehörde die Genehmigung nicht mit entsprechenden Auflagen zur Minimierung der Gefahren verbindet. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit ist den Sicherheitsbehörden legislativ per Weisungsaufgabe übertragen und ist demzufolge im besonderen Maße erstrebenswert.

Eine Sonderregelung der Befugnisse ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich der brandschutzrechtlichen Bewertung bestehen keine spezialgesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere fehlt es seit Außerkrafttreten der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV) am 21.03.2019 an gesetzlich definierten Mindestabständen zu Flugplätzen, Autobahnen sowie Bundes-, Land- und Kreisstraßen und Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen. Die im Rahmen dieser Genehmigung erlassenen Auflagen orientieren sich jedoch an diesen Regelungen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der § 12 Absatz 1 Alternative 1 SächsPBG als sogenannte Generalermächtigung als Ermächtigungsgrundlage für das Ergreifen von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit einschlägig ist.

Bei der gegenständlichen Regelung handelt es sich um einen Einzelfall, da ausschließlich das Abbrennen von Brauchtumsfeuern in der definierten Konstellation genehmigt wird (konkrete Regelung). Diese Genehmigung gilt pauschal für alle, welche die Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Genehmigung erfüllen (generelle Regelung). Mit dieser konkret-generellen Regelung liegt eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.

Um diese zu erwartenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit auf ein Minimum zu reduzieren, entschied sich die Stadt Plauen entsprechend ihres Entschließungsermessens und gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag zur präventiven Gefahrenabwehr dazu, die in der Tenorierung formulierten Auflagen im Rahmen ihres Auswahlermessens zu verfügen. Die Stadt Plauen hat ihre Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 SächsPBG aufgrund dessen Opportunitätsprinzips gemäß § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Demnach müssen sie zweck- und rechtmäßig sein. Die Zweckmäßigkeit ist gegeben, wenn sie nicht außer Verhältnis des beabsichtigten Zwecks stehen. Rechtmäßigkeit liegt vor, wenn die Grundsätze des Vorrangs und des Vorbehaltes des Gesetzes nicht verletzt wurden und der Gleichheitsgrundsatz beachtet wurde. Beides ist innerhalb der Verhältnismäßigkeit gemäß § 13 SächsPBG zu prüfen.

Die Auflagenerteilung dieser Allgemeinverfügung erfolgte entsprechend dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage des § 12 Abs. 1 SächsPBG zur Gefahrenabwehr und ist demnach als zweckmäßig und legitim anzusehen. Die Auflagen sind auch als rechtmäßig zu betrachten, da sie sich aus folgenden Gründen innerhalb der gesetzlichen Grenzen bewegen.

Nach § 13 Absatz 1 SächsPBG muss die zu treffende Maßnahme geeignet sein. Die Maßnahme ist geeignet, wenn anzunehmen ist, dass sie den erstrebten Erfolg herbeiführt oder zumindest fördert. Das Ziel der Auflagen ist, die oben dargelegten Gefahren für die polizeilichen Schutzgüter zu verhindern oder zumindest auf ein Minimum zu begrenzen. Diese Auflagen, verbunden mit deren aktiven Kontrolle und Vollzuges durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst, sind zur Zielerreichung geeignet.

Im Rahmen der Erforderlichkeit haben die Polizeibehörden gemäß § 13 Absatz 2 SächsPBG diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche die einzelne Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Ein milderer Mittel, als die getroffenen Auflagen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann eine Selbstverpflichtung des Veranstalters zum ordnungsgemäßen Abbrand nicht als ausreichend oder verlässlich betrachtet werden. Allein durch Auflagen gegenüber demjenigen, welcher die Inanspruchnahme dieser Generalgenehmigung gegenüber der Stadt Plauen erklärt, kann die notwendige Sicherheit gewährleistet werden. Der bloße Appell an die Veranstalter über Presse, Radio oder Social Media, welcher auf die Vernunft eines jeden Einzelnen abzielt, scheint wirklichkeitsfremd.

Zudem muss die Maßnahme nach § 13 Absatz 3 SächsPBG angemessen sein. Sie darf demnach nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Das Ziel, Gesundheit, Leben, Eigentum sowie die Rechtsordnung und die Handlungssicherheit des Staates zu schützen, wiegt weitaus schwerer, als der vergleichsweise geringe Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Veranstalter. Insbesondere wird dem grundsätzlichen Interesse zur Durchführung von Brauchtumsfeuern ausreichend Rechnung getragen. Gesichtspunkte, welche erkennen lassen, dass die Auflagen erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen, sind nicht ersichtlich.

Die Adressatenauswahl für polizeiliche Maßnahmen hat ebenfalls nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Die Stadt Plauen entschied sich dafür, die Auflagen dieser Generalgenehmigung gemäß § 14 Absatz 1 SächsPBG im Rahmen einer Allgemeinverfügung gegen jedermann (generell) zu richten, welcher gegenüber der Stadt Plauen die Inanspruchnahme dieser Genehmigung erklärt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, dargelegte Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, indem die Auflagen dieser Genehmigung nicht durch eine aufschiebende Wirkung etwaig eingelegerter Rechtsbehelfe außer Kraft gesetzt werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da sie das mildeste Mittel zur Sicherung des beabsichtigten Erfolges ist. Weiterhin ist die sofortige Vollziehung als angemessen anzusehen, da das Interesse der Stadt Plauen sowie der Allgemeinheit am sofortigen Schutz hoher Rechtsgüter entschieden höher einzustufen ist, als der Nachteil, der dem Widerspruchsführer durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe entsteht.

Da die sofortige Wirksamkeit des Verbotes zum Zwecke der Gefahrenabwehr mit dem Schutz hoher Rechtsgüter gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einen legitimen Zweck verfolgt, ist die sofortige Vollziehung als verhältnismäßig anzusehen.

Hinweis zu möglichen Zwangsmitteln

Bei Verstößen gegen die Auflagen dieser Allgemeinverfügung liegt eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Zur Beseitigung dieser Störung behält sich die Stadt Plauen zum Vollzug dieser Allgemeinverfügung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vor.